VERORDNUNG (EWG) Nr. 2939/80 DER KOMMISSION

vom 13. November 1980

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2762/80 (4), setzt die Abfertigung von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs zum freien Verkehr in der Gemeinschaft die Stellung einer Kaution voraus. Die Verordnung (EWG) Nr. 557/79 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1975/80 (6), ist entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 557/79 wird wie folgt geändert.

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Abfertigung von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs zum freien Verkehr setzt den Nachweis voraus, daß die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 genannte Kaution gestellt worden ist.

(2) Die Kaution entspricht der dem Begünstigten zu zahlenden Verbrauchsbeihilfe. Sie wird für 100 % der einzuführenden Olivenölmenge gestellt.

Jedoch

a) beläuft sich diese Menge, für die die Kaution gestellt wird, für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das seinen Ursprung in den nachstehend genannten Ländern hat und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht wird,

— für Tunesien und die Türkei auf 86 %,

— für Griechenland und für Marokko auf 89 %,

— für andere Länder auf 97 %

der einzuführenden Gesamtmenge;

b) beläuft sich die Menge, für die die Kaution gestellt wird, für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I c) des Gemeinsamen Zolltarifs auf 78 % der einzuführenden Gesamtmenge.

(3) Die Kaution wird nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Kaution gestellt wird.

(4) Die Kaution wird gegen Vorlage der Originalausfertigung der in Artikel 14 Absatz 3 genannten Bescheinigung für die Menge Olivenöl freigegeben, für die aus der Bescheinigung hervorgeht, daß sie in einen Zustand gebracht worden ist, daß sie nicht in den Genuß der Verbrauchsbeihilfe kommen kann; diese Vorlage hat außer im Falle höherer Gewalt binnen 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr zu erfolgen.

Die Menge, für die die Kaution freigegeben wird, beläuft sich bei der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) auf 86 %, bei der Ausfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I c) auf 78 % der in der Bescheinigung angegebenen Menge.

Wird die vorgenannte Frist nicht eingehalten, so verfällt die Kaution in Höhe von 10 % ihres Betrages für jeden Monat, um den sich die Vorlage dieser Bescheinigung verzögert.

Sind die Bedingungen dieses Artikels nur für einen Teil des betreffenden Öls erfüllt, so wird die Kaution im Verhältnis zu dieser Menge freigegeben.

2. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Das in Artikel 13 Absatz 4 genannte Öl gilt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 dann als in einen Zustand ge-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 287 vom 30. 10. 1980, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 24. 3. 1979, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 21.

bracht, daß es nicht in den Genuß der Verbrauchsbeihilfe kommen kann, wenn es

a) in einem in der Gemeinschaft gelegenen Betrieb in unmittelbare Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern, ohne die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Kennummer abgefüllt wurde und diesen Betrieb verlassen hat, oder

b) das geographische Gebiet der Gemeinschaft in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als netto 5 Litern ohne Kennummer oder nicht abgefüllt verlassen hat oder

c) zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven verwendet worden ist, ohne daß die Erstattung bei der Erzeugung gewährt wurde, die für Olivenöl gemeinschaftlichen Ursprungs vorgesehen ist, das für die Fisch- oder Gemüsekonservenherstellung verwendet wird, oder

d) wenn für den betreffenden Mitgliedstaat ausreichend nachgewiesen worden ist, daß das Öl, das in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern eingeführt worden ist, in dieser Form in dem Mitgliedstaat, in dem es in den freien Verkehr gebracht wurde, vom Einzelhandel übernommen worden ist.

(2) Die Betriebe, die das in Artikel 13 Absatz 4 genannte Olivenöl in einem Zustand gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und c) zu verbringen beabsichtigen, haben zuvor die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats davon zu unterrichten.

Für das in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Öl haben die nicht anerkannten Betriebe nach Maßgabe von Artikel 3 Buchstaben b) bis i) eine Lagerbuchhaltung zu führen, die durch die Angabe der Olivenölbestände zu ergänzen ist, die zu dem Zeitpunkt vorhanden sind, zu dem die im vorstehenden Unterabsatz genannte Unterrichtung der zuständigen Behörde erfolgt.

Bei dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Öl haben sich die Betriebe an die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1963/79 zu halten.

(3) Auf Antrag der in Absatz 2 genannten Betriebe stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs aus, wenn die betreffenden Betriebe nachweisen, daß sie das Öl in einen Zustand gemäß Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) verbracht haben.

(4) Im Falle der Ausfuhr wird dieser Nachweis wie im Falle der Ausfuhrerstattung erbracht. Dieser Nachweis ist der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind. Auf Antrag stellt die Behörde die in Absatz 3 genannte Bescheinigung aus.

Wurde das Öl im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nach der Schweiz oder nach Österreich ausgeführt oder wurde es im Rahmen dieses Verfahrens durch diese Länder befördert, bevor es sein Bestimmungsland erreichte, so wird die Bescheinigung erteilt, sofern der Beweis erbracht wird, daß das betreffende Öl in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt worden ist, ausgenommen, wenn es während des Transports durch höhere Gewalt untergegangen ist.

(5) Auf Olivenöl, für welches eine Bescheinigung gemäß Absatz 4 ausgestellt worden ist, können nur dann die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 angewendet werden, wenn die betreffende Bescheinigung annulliert wird oder eine neue Kaution gemäß Artikel 13 gestellt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. November 1980 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident